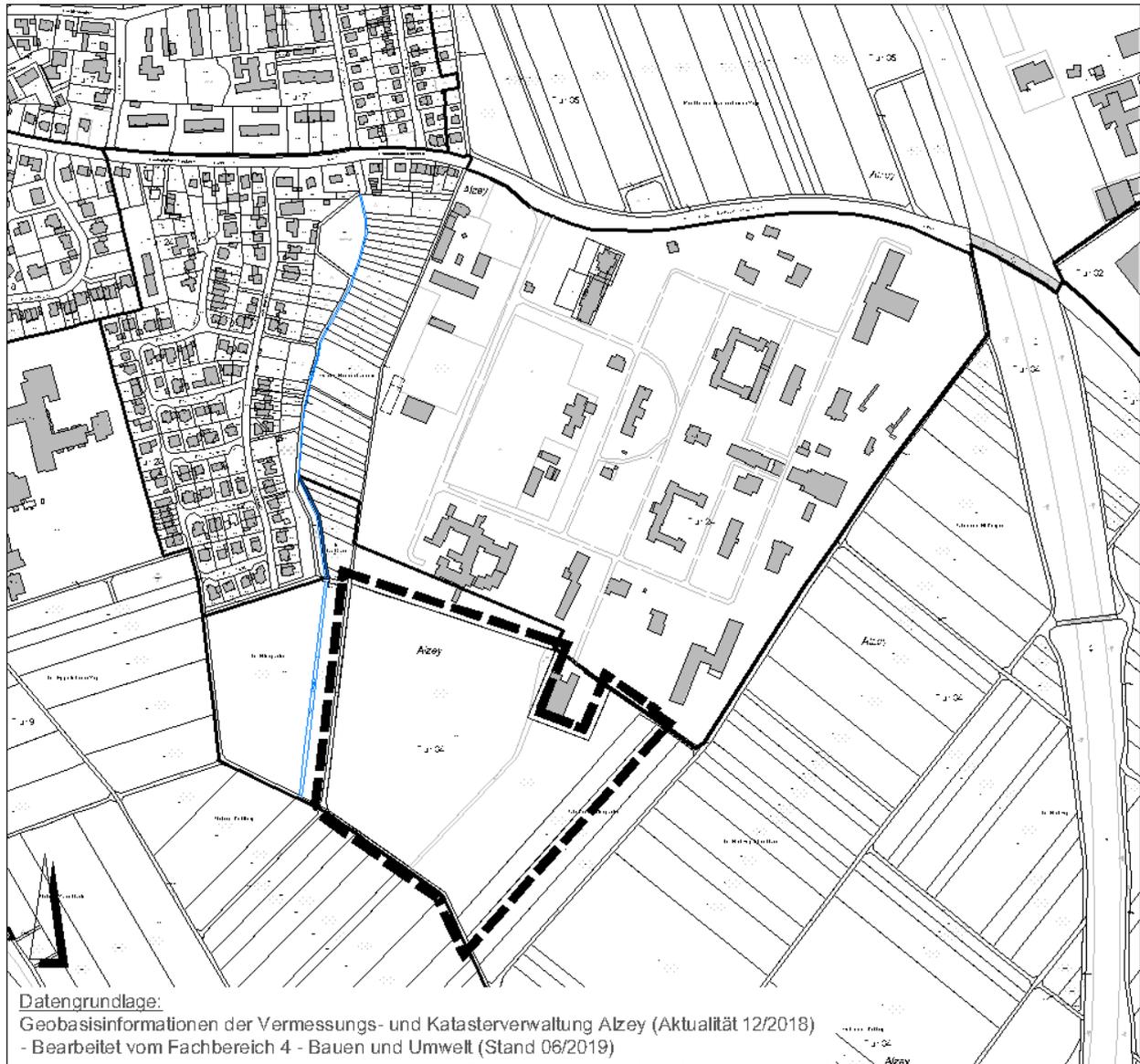


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 100 „Erweiterung Rheinhessen-Fachklinik“



Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alzey hat am 08.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 100 „Erweiterung Rheinhessen-Fachklinik“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Alzey in Flur 34, südwestlich des bestehenden Geländes der Rheinhessen-Fachklinik und wird begrenzt

- im Norden durch das bestehende Gelände der Rheinhessen-Fachklinik (südliche Grenze der Parzelle Flur 34 Nr. 27/2,
- im Osten durch die westliche Grenze der Parzelle Flur 34 Nr. 29,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Parzelle Flur 34 Nr. 142/1 (Eppelsheimer Weg),
- im Westen durch die östliche Grenze der Parzelle Flur 34 Nr. 141 (Brunnenhäuser Weg).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,3 ha und beinhaltet die Parzellen Flur 34 Nr. 27/1 und 28.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Rheinhessen-Fachklinik geschaffen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Alzey, Ernst-Ludwig-Straße 42, Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt, während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die entsprechenden Unterlagen unter www.alzey.de/de/rathaus/bauleitplaene/bauleitplanung.php einzusehen.

Hinweise:

§ 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadt Alzey unter www.alzey.de einsehbar.

Alzey, den 10.05.2023
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

Gez. Steffen Jung
(Bürgermeister)